Satzung des nicht eingetragenen Vereins "Ärzte gegen Massentierhaltung"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der nicht eingetragene Verein führt den Namen "Ärzte gegen Massentierhaltung" ohne den Zusatz e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die in dieser Satzung benutzten männlichen Sprachformen werden automatisch in den weiblichen Formen gebraucht, wenn diese nötig werden.

§ 2 Zweck

Als Vertreter unseres Berufsstandes halten wir die industrielle Tierhaltung in der Landwirtschaft, die nur unter massenhaftem Einsatz von Antibiotika möglich ist und damit zur Entwicklung und Verbreitung von multiresistenten Keimen führt, aus gesundheitlichen, ethischen, tierschutzrechtlichen und ökologischen Gründen weder für verantwortbar noch zukunftsfähig und fordern daher den Ausstieg aus der industriellen Tierhaltung.

- 1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist
 - die Abschaffung der industriellen Tierhaltung, um den Ansprüchen an menschliche Gesundheit, Tier- und Klimaschutz gerecht zu werden,
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, durch Aufklärung über die Auswirkungen der industriellen Nutztierhaltung (Massentierhaltung) auf Gesundheit, Umwelt und Gesellschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über

- Entstehung und Ausbreitung multiresistenter Keime durch Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung
- Belastung der Landwirte, ihrer Angestellten und Familien durch gesundheitsschädliche Aerosole und resistente Keime
- die Nichtvereinbarkeit der industriellen Tierhaltung mit Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- · Gesundheitsrisiken durch Fleischkonsum
- Belastung der Umwelt durch Abwässer, Gülle und Abluft von Masttieranlagen
- Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche für die Tierfutterproduktion
- Auswirkungen des Exportes von Billigfleisch auf lokale Märkte
- Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie

Mittel zur Erreichung des Zwecks sind u.a.

- Informationen der Öffentlichkeit durch aktuelle Hinweise im Internetauftritt
- Informationen der Öffentlichkeit durch Herausgabe von Flyern und Informationsschriften
- Informationen der Öffentlichkeit durch Fachvorträge
- Informationen der Öffentlichkeit durch gezielte Presseveröffentlichungen
- Zusammenarbeit mit Initiativen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Bemühungen um Unterstützung durch Berufsverbände und auf politischer Ebene

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für Zwecke des Vereins werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Gesundheitswesen tätig ist oder war, oder eine Ausbildung für eine solche Tätigkeit durchläuft, und die Ziele des Vereins, die in dieser Satzung und im Positionspapier festgelegt sind, unterstützt.
- 3. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützen will, kann dem Verein als Fördermitglied beitreten.
- 4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 5. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Tatbestände, die einen Ausschluss rechtfertigen, sind dem Mitglied bekanntzugeben und entsprechend zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt.

§ 5 Beiträge

- 1. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Die Beiträge werden jeweils am Anfang des Jahres auf der Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens für das laufende Geschäftsjahr eingezogen. Mitglieder, die dem Verein zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, zahlen, anteilig ab Quartalseintritt, bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- · der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Anhörung, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 2. Die Mitgliederversammlung tagt, sooft es erforderlich ist, mindestens jedoch 1-mal im laufenden Geschäftsiahr.
- 3. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail-Adresse (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) vom Vorstand einzuberufen.
- 4. Eine Mitgliederversammlung findet aufgrund der Initiative des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen Mitglieder höher ist als die Mitgliederzahl des Vorstandes. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue innerhalb weiterer vierzehn Tage einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch einen Schriftführer protokolliert.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 8. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail und begründet beim Vorstand einzureichen.
- 10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung mit den Stimmen von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren
 - gesonderte Wahl des Rechnungsprüfers auf die Dauer von vier Jahren
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern.
- 2. Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Insbesondere weist er die Verantwortung für die Schriftführung und die Kassenführung je einem seiner Mitglieder zu. Diese Zuordnung soll für die Dauer der Wahlzeit Bestand haben.
- 3. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- 4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Ein Antrag auf Amtsenthebung ist rechtzeitig vor Einberufen einer Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen, der verpflichtet ist, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte von ihm anwesend ist.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Außer der Erstattung von Auslagen für den Verein steht ihm keine gesonderte Vergütung zu.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Diese Mitgliederversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über diese Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, zuzuführen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Veröffentlichung, Gerichtsstand

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen, soweit erforderlich, in einer vom Vorstand bestimmten Tageszeitung oder in einer anderen geeigneten Form.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Bremen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2022 beschlossen und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. His

2. a.

3. Plu

4. Premp. Melsod

5. Lave

6. Jusseesche_

7. Weinmann